

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 335/07 B

L 19 R 708/05 (Bayerisches LSG)
S 14 R 4218/04 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2007 durch die
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, Dr. T e r d e n g e und die Richterin
Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Februar 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14.2.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung ihm gewährter Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in der Zeit vom 1.3.2003 bis 31.1.2006 in voller Höhe verneint, weil er die Hinzuverdienstgrenzen des § 96a des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) überschritten habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und macht Divergenz geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 17.9.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet worden ist.
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger formuliert keine Rechtsfrage, sondern trägt vier Rechtskomplexe vor, die er als grundsätzlich bedeutsam ansieht. Soweit er im ersten Rechtskomplex die Auffassung des LSG rügt, "eine 'mangelhafte Bestimmtheit' hätte sogar noch bis zur letzten Tatsacheninstanz des sozialgerichtlichen Verfahrens gemäß § 41 Abs. 2 SGB X nachgeholt werden können", ergibt der Vortrag bereits keinen Sinn. Auch die eigene - dem Berufungsurteil gegenübergestellte - Rechtsansicht, § 33 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) werde von § 41 SGB X nicht erfasst, lässt keine konkrete Rechtsfrage erkennen. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache erfordert aber, dass der Beschwerdeführer die im angestrebten



Revisionsverfahren zu entscheidenden Rechtsfragen klar und unmissverständlich bezeichnet. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl Rechtsfragen herausfiltern lassen (*vgl Beschlüsse vom 5.2.2003 - B 4 RA 66/02 B - und vom 5.3.2003 - B 4 RA 100/02 B - beide veröffentlicht bei Juris*).

- 7 Die in der Beschwerdebegründung Bl 3 bis 5 (zu 2. bis 4.) angesprochenen Rechtskomplexe betreffen die Fragen,
 - ob § 41 Abs 2 SGB X wegen Verstoßes gegen Art 19 Abs 4, Art 20 Abs 3 des Grundgesetzes (GG) verfassungswidrig ist,
 - ob § 96a SGB VI hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitseinkommen auf die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen Verstoßes gegen Art 2 und 12 GG verfassungswidrig ist,
 - ob § 96a Abs 3 SGB VI hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitslosengeld auf die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen Verstoßes gegen Art 20 Abs 3, Art 19 Abs 4 GG verfassungswidrig ist.
- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger insoweit hinreichend deutlich konkrete Rechtsfragen aufgeworfen hat, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein können. Jedenfalls hat er nicht aufgezeigt, dass sich deren Beantwortung bisher nicht aus höchstrichterlicher Rechtsprechung ergebe. Er behauptet nicht einmal, diese habe die Fragen bisher nicht geklärt.
- 9 Soweit der Kläger das Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung rügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht ebenfalls nicht. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Darlegung der Divergenz ist, dass die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 106a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 10 Der Kläger entnimmt der Entscheidung des BSG vom 6.2.1974 (*BSGE 37, 114, 116 = SozR 2200 § 1399 Nr 1 S 2*) im Wesentlichen die Aussage, dass "Unbestimmtheit eines Verwaltungs-



akts gemäß § 31 SGB X vorliege, wenn aus dem Verfügungssatz des Bescheids für die Beteiligten nicht vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, was die Behörde will, oder der Verwaltungsakt erkennen lasse, welcher Sachverhalt geregelt werden soll".

- 11 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit hinreichend dargelegt hat, dass das zitierte BSG-Urteil insoweit einen tragenden abstrakten Rechtssatz enthält. Jedenfalls gibt er keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, der der Aussage in der zitierten BSG-Rechtsprechung widerspräche. Er trägt lediglich vor, aus dem Verfügungssatz des Rentenbescheids vom 29.7.2003 sei für ihn, auch für einen durchschnittlich begabten Bürger, nicht erkennbar, was die Beklagte geregelt habe, und führt dies im Einzelnen aus. Damit aber hat er den Anforderungen an die Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes des LSG nicht Rechnung getragen. Denn ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es seinerseits einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zu Grunde liegt (*BSG Beschluss vom 3.1.2006 - B 12 RA 12/05 B - veröffentlicht bei Juris*). Nicht hingegen liegt Divergenz bereits vor, wenn die angefochtene Entscheidung wegen eines einfachen Rechtsanwendungs-(Subsumtions-)Fehlers nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB auf Grund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 Satz 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f, beide mwN*). Der Kläger selbst räumt aber ein, das Sozialgericht und das LSG hätten die og Rechtsprechung des BSG auf den von im angefochtenen Rentenbescheid (lediglich) "nicht angewendet".
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

